

08.03.01**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)

TOP 19 der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Anlage I BBesG)

Artikel 1 Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe f) ist wie folgt zu fassen:

„f) In der Besoldungsgruppe A 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

„aa) Der Überschrift wird folgender Satz angefügt:

Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 13 aufgeführt sind und das erste Beförderungsniveau des gehobenen technischen Dienstes, das in der Besoldungsgruppe A 11 aufgeführt ist, zugewiesen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Lehrer“ ist die Amtsbezeichnung „Oberlehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen bei entsprechender Verwendung - ¹⁰⁾“.

einzufügen.

Ausgeliefert am**08. MRZ, 2001**

cc) Folgende neue Fußnote 10 ist anzufügen:

¹⁰⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX; das Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als Lehrer an Grund- oder Hauptschulen übertragen werden.“

b) Buchstabe g) ist wie folgt zu fassen:

„g) In der Besoldungsgruppe A 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

„aa) Der Überschrift wird folgender Satz angefügt:

Dieser Besoldungsgruppe sind auch die ersten Beförderungssämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 14 aufgeführt sind, und das Eingangsamt der Sonderlaufbahn „Amtsanwalt“, das in der Besoldungsgruppe A 12 aufgeführt ist, zugewiesen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Realschullehrer“ ist die Amtsbezeichnung „Realschuloberlehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei entsprechender Verwendung - ¹⁶⁾“

cinzufügen.

cc) Folgende neue Fußnote 16 ist anzufügen:

¹⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX; das Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als Realschullehrer übertragen werden.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 - neu - (Anlage IX BBesG)

Nach Artikel 1 Nr. 11 ist folgende Nummer 12 anzufügen:

„12. Die Anlage IX ist wie folgt zu ändern:

„Im Abschnitt „Besoldungsgruppen“ werden

- a) bei der Besoldungsgruppe A 12 in der Spalte „Fußnote“ unter den Ziffern „7, 8“ die Ziffer

„10 193,82“

eingefügt,

- b) bei der Besoldungsgruppe A 13 in der Spalte „Fußnote“ nach den Ziffern „11, 12, 13“ die Ziffer

„16 193,82“

eingefügt.“ “

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b

Die Doppelbuchstaben aa) entsprechen dem Gesetzesentwurf.

Mit den Doppelbuchstaben bb) und cc) wird ein funktionsloses Beförderungssamt an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen in die Bundesbesoldungsordnung aufgenommen aus folgenden Gründen:

Ziel des Besoldungsstrukturgesetzes ist es, den Dienstherren in der Beamtenbesoldung größere Gestaltungsspielräume an die Hand zu geben, um zielgerichtet und flexibel auf Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungssituation reagieren zu können. Darüber hinaus sollen den Mitarbeitern im öffentlichen Dienst neue Perspektiven eröffnet und ihre Leistungswille gefördert werden.

Mit diesem Ziel konkurriert die Tatsache, dass es für die Lehrer an Grund- und Hauptschulen sowie für die Lehrer an Realschulen im geltenden Bundesrecht keine funktionslosen Beförderungssämter gibt und solche auch mit der von der Bundesregierung beabsichtigten Bandbreitenbesoldung für diese Lehrer nicht geschaffen werden.

Insoweit unterscheiden sich die Lehrer an Grund- und Hauptschulen sowie die Lehrer an Realschulen gravierend von den Lehrern an Gymnasien und beruflichen Schulen, für die es derzeit schon funktionsunabhängige Beförderungssämter gibt, die zudem auch noch durch die neue Bandbreitenregelung flexibilisiert werden sollen.

Diese Unterscheidung ist mit Blick auf die Bedeutung des Bildungswesens in einer sich wandelnden Gesellschaft, die hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die soziale Kompetenz der Lehrkräfte stellt, nicht mehr länger vertretbar. Die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft im Zeitalter der Globalisierung erfordert eine qualitativ hochwertige Ausbildung in allen Schularten. Diese ist auf Dauer nur durch Engagement und Einsatz der Lehrkräfte zu sichern. Dabei spielen nicht nur die gesellschaftliche Anerkennung, sondern auch die Besoldung und entsprechende Leistungsanreize für die Lehrer eine wesentliche Rolle.

Das gilt insbesondere in Zeiten des in Teilbereichen bestehenden Lehrermangels, der sich zunehmend verschärft. Hier kommt der Attraktivität des Lehrerberufes erhöhte Bedeutung zu. Dem ist ein starres Festhalten an der bisherigen „Ein-Amt-Laufbahn“ in bestimmten Lehrerbereichen, das jegliche Perspektive vermissen lässt, abträglich.

Die durch Amtszulagen hervorgehobenen Beförderungssämter (Zwischensämter) für Lehrer an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen gliedern sich nahtlos in das bestehende bundesrechtliche Ämtergefüge ein. Eine Konfrontation mit den im Bundesrecht in Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage, A 13 und A 14 ausgebrachten Schulleitungssämlern wird vermieden.

Zu Nummer 2

Die Höhe der Amtszulage orientiert sich an den in der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz ausgebrachten Amtszulagen für die Ämter der Schulleiter an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen, bleibt dabei aber im angemessenen Abstand hinter diesen zurück.